



Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bischoffen

(Stand: 13. Änderungssatzung vom 04.06.2018)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 26. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen in ihrer Sitzung am 04. Juni 2018 folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Betreuungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner der Betreuungsgebühr, des Verpflegungsentgeltes und der Bastelpauschale.

- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-3 ergebenden Gebühren für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke und die Bastelpauschale.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen für die Kindertagesstätten im Gemeindegebiet der Gemeinde Bischoffen ab dem 01.08.2018:
- a) für das Einzelkind (erstes Kind) bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
25 Stunden
- Grundmodul I**
- | | |
|----------------|--------------------|
| unter 3 Jahren | 175,00 EURO/Monat, |
| über 3 Jahren | 175,00 EURO/Monat. |
- b) für das Einzelkind (erstes Kind) bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
35 Stunden
- Modul II**
- | | |
|--|--------------------|
| unter 3 Jahren | 220,00 EURO/Monat, |
| über 3 Jahren – zeitanteilige Betreuungsgebühr | 35,00 EURO/Monat. |
- c) für das Einzelkind (erstes Kind) bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
44,75 Stunden
- Modul III**
- | | |
|--|--------------------|
| unter 3 Jahren | 265,00 EURO/Monat, |
| über 3 Jahren – zeitanteilige Betreuungsgebühr | 103,25 EURO/Monat. |

(2) Bei Inanspruchnahme der nachfolgenden Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

- Gastkindpauschale Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag 7,50 EURO/Tag
- Gastkindpauschale Betreuungszeit bis 9 Stunden/Tag 15,00 EURO/Tag
- Ferienpauschale (Betreuung eines Kindes während der Schließzeiten in der jeweilig anderen Kindertagesstätte)

-bis 5 Stunden/Tag 7,50 EURO/Tag

-bis 9 Stunden/Tag 15,00 EURO/Tag

(3) Die Betreuungsgebühren nach Abs. 1 erhöhen sich ab dem 01.08.2019 wie folgt:

Abs. 1 a) unter 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,
über 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,

Abs. 1 b) unter 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,
über 3 Jahren um 2,00 EURO/Monat,

Abs. 1 c) unter 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,
über 3 Jahren um 5,90 EURO/Monat.

Die Betreuungsgebühren nach Abs. 1 erhöhen sich ab dem 01.08.2020 wie folgt:

Abs. 1 a) unter 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,
über 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,

Abs. 1 b) unter 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,
über 3 Jahren um 2,00 EURO/Monat,

Abs. 1 c) unter 3 Jahren um 10,00 EURO/Monat,
über 3 Jahren um 5,90 EURO/Monat.

Die Betreuungsgebühren nach Abs. 2 erhöhen sich jeweils ab dem 01.08.2019 um 2,50 EURO/Monat und ab dem 01.08.2020 um weitere 2,50 EURO/Monat.

- (4) Die Festlegung auf eine gewählte Betreuungszeit (Modul) nach Abs. 1 erfolgt auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum Ablauf des laufenden Kindergartenjahres. Ein Wechsel der Betreuungszeit ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Kindergartenjahres (Ende April) zu beantragen. Ein früherer Wechsel der Betreuungszeit (Modul) ist nur auf Antrag und aus wichtigem Grund möglich. Im Antrag sind die Gründe schriftlich darzulegen. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Fachbereich Kindertagesstätten und Familienzentren, für die Kindertagesstätte Wichernzwerge.
- (5) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Bischoffen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird für die Betreuung in einer Kindergarten-gruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
 2. ein Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
 3. der Kostenbeitrag nach Abs. 1 vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (6) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 5 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 5 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.
- (7) Der Gemeindevorstand entscheidet darüber ob Module eingeführt, zeitlich verändert oder aufgehoben werden. Vor jeder Entscheidung ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Fachbereich Kindertagesstätten und Familienzentren, anzuhören.

§ 3 Bastelpauschale und Verpflegungsentgelt

- (1) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Als Bastelpauschale sind einheitlich 5,00 EURO/Monat je Kind zu entrichten. Die Bastelpauschale ist am ersten eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme eines Kindes am Essen in der Kinder-tagesstätte erhoben. Der Gemeindevorstand setzt für die Kindertagesstätte Marienkäfer die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest.

Der Gemeindevorstand und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Fachbereich Kindertagesstätten und Familienzentren, setzen für die Kindertagesstätte Wichernzwerge die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt ist am 15. des, auf die tatsächliche Teilnahme an der Verpflegung, folgenden Monats fällig.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 5 Gebührenübernahme

Sofern die Benutzungsgebühren und das Verpflegungsentgelt aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden können, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme der Benutzungsgebühren und des Verpflegungsentgeltes gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen.
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bischoffen über die Benutzung der Kindertagesstätte tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Diese 13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Bischoffen über die Benutzung der Kindertagesstätte wird hiermit ausgefertigt:

Bischoffen, den 05. Juni 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischoffen

(Venohr)
Bürgermeister

Hinweis:

Satzung (Urfassung)	vom	<u>11.10.1993</u>
	veröffentlicht am	<u>22.10.1993</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.11.1993</u>
1. Änderungssatzung	vom	<u>20.02.1995</u>
	veröffentlicht am	<u>03.03.1995</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.08.1995</u>
2. Änderungssatzung	vom	<u>15.12.1997</u>
	veröffentlicht am	<u>19.12.1997</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.1998</u>
3. Änderungssatzung	vom	<u>22.02.1999</u>
	veröffentlicht am	<u>04.02.1999</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.08.1999</u>
4. Änderungssatzung	vom	<u>19.06.2000</u>
	veröffentlicht am	<u>30.06.2000</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.08.2000</u>
5. Änderungssatzung	vom	<u>18.12.2006</u>
	veröffentlicht am	<u>05.01.2007</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.2007</u>

6. Änderungssatzung	vom	<u>12.03.2007</u>
	veröffentlicht am	<u>30.03.2007</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.08.2007</u>
7. Änderungssatzung	vom	<u>10.12.2007</u>
	veröffentlicht am	<u>21.12.2007</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.2008</u>
8. Änderungssatzung	vom	<u>15.09.2008</u>
	veröffentlicht am	<u>26.09.2008</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.10.2008</u>
9. Änderungssatzung	vom	<u>08.11.2010</u>
	veröffentlicht am	<u>26.11.2010</u>
	in Kraft getreten am	<u>01.01.2011</u>
10. Änderungssatzung	vom	<u>17.03.2014</u>
	veröffentlicht am	<u>28.03.2014</u>
	in Kraft getreten am	<u>28.03.2014</u>
11. Änderungssatzung	vom	<u>26.05.2014</u>
	veröffentlicht am	<u>06.06.2014</u>
	in Kraft getreten am	<u>06.06.2014</u>

12. Änderungssatzung	vom	<u>04.05.2015</u>
	veröffentlicht am	<u>15.05.2015</u>
	in Kraft getreten am	<u>15.05.2015</u>
13. Änderungssatzung	vom	<u>05.06.2018</u>
	veröffentlicht am	<u>15.06.2018</u>
	in Kraft getreten am/ tritt in Kraft am	<u>01.08.2018</u>

Ggf. vorstehende Änderungen wurden vollständig in die Satzung eingearbeitet.

Bischoffen, den 04.05.2015



Venohr
-Bürgermeister-